

haft sein. Denn es sind hier nur fünf Wählbare aufgezeichnet, und der Fall, einen sechsten Wählbaren auszuschließen, tritt nicht ein.

Vizepräsident v. Friesen: Wenn Niemand weiter zu sprechen wünscht . . .

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich werde in dem Deputationsgutachten fortgehen. Es sind noch zwei Punkte darin enthalten:

b) Zur Vereinfachung des Geschäfts hat man Seiten der Regierung die bisherige Einrichtung in Wegfall zu bringen beschlossen, wornach der Stellvertreter des Präsidenten die Ablefung der Wahlzettel zu controliren berufen war, und dies Geschäft einem Secretair übertragen wollen. Wenn jedoch beide Secretarien bisher mit dem Anmerken der Namen beschäftigt waren und diesem Geschäfts nicht füglich entzogen werden können, so entschied sich die Deputation dahin, es bei der bisherigen Einrichtung zu belassen und dem gemäß statt der Worte im vierten Abschnitte: „einem Secretair“ zu setzen:

„seinem Stellvertreter.“

c) Nicht jedes Scrutinium hat auch schon eine Wahl zur Folge, da zu dieser bekanntlich eine gewisse Anzahl Stimmen erfordert wird; gleichwohl ist es Pflicht des Präsidenten, nach jeder Stimmensammlung das Resultat derselben in so fern darzulegen, als er anzugeben hat, auf wen die meisten Stimmen gefallen sind. Ist diese Ansicht richtig, so bedarf aber der fünfte Abschnitt folgende genauere Fassung:

„Nach dessen Erfolge spricht der Präsident aus, auf wen die meisten Stimmen gefallen sind, und ob derselbe hiernach als gewählt anzusehen sei, und vernichtet dann die Zettel.“

Prinz Johann: Ich glaube, daß in Bezug auf den Stellvertreter des Präsidenten etwas zu berücksichtigen wäre. Es könnte möglich sein, daß der Stellvertreter des Präsidenten auf Urlaub und daher nicht anwesend wäre; für diesen Fall möchte es nöthig sein, daß ein anderes Mitglied dazu bestimmt würde, sonst könnte, wenn es nur auf den Stellvertreter des Präsidenten gestellt wäre, die ganze Abstimmung angefochten werden. Ich würde daher vorschlagen, zu setzen: „oder in dessen Ermangelung einem andern von ihm zu bestimmenden Mitgliede“.

Vizepräsident v. Friesen: Der Vorschlag der Deputation ging dahin, im vierten Satze statt: „Secretair“ zu sagen: „seinem Stellvertreter“. Das gestellte Amendement geht dahin, diesen Worten noch die Worte hinzuzufügen: „oder in dessen Ermangelung einem andern von ihm zu bestimmenden Mitgliede“. Ich habe zuerst zu fragen: ob das Amendement unterstützt wird? — Wird hinreichend unterstützt.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand über dieses Amendement, oder sonst über den Paragraphen zu sprechen, sonst kann zur Abstimmung übergegangen werden? — Es meldet sich Niemand.

Vizepräsident v. Friesen: Es sind also drei Veränderungen der Deputationen und zwei Amendements, über welche wir uns zu entscheiden haben. Zuerst schlägt die Deputation vor, im ersten Satze anstatt der Worte: „so kann die Wahl — erfolgen“ die Worte zu setzen: „so hat die Wahl — zu erfol-

gen“. Ich frage daher: ob diese Veränderung angenommen wird? — Wird einstimmig bejaht.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner in dem vierten Satze, anstatt: „einem Secretair“ schlägt die Deputation vor zu sagen: „seinem Stellvertreter“. Wird dieses angenommen? — Wird einstimmig bejaht.

Vizepräsident v. Friesen: Drittens schlägt die Deputation vor, den fünften Satz des Paragraphen folgendermaßen zu ändern: „Nach dessen Erfolge — Zettel“ (s. vorstehende Spalte). Ertheilt die Kammer diesem Zusätze ihre Zustimmung? — Wird einstimmig ertheilt.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner liegt ein Zusatz zum vierten Satze vor, daß nämlich nach den Worten: „seinem Stellvertreter“ gesagt werden soll: „oder in dessen Ermangelung einem andern von ihm zu bestimmenden Mitgliede.“ Genehmigt die Kammer diesen Zusatz? — Wird einstimmig genehmigt.

Vizepräsident v. Friesen: Und endlich ist noch ein Zusatz zu dem §. von dem Herrn Bürgermeister Hübler beantragt worden, welcher im jenseitigen Deputationsbericht zu lesen ist und lautet: „Wenn auf einem Stimmzettel die Namen derer, welche man zu wählen beabsichtigt, nicht deutlich und bestimmt angegeben sind, so daß darüber, wer als gewählt zu betrachten ist, Zweifel obwaltet, so werden diejenigen Namen, bei welchen ein solcher Zweifel stattfindet, nicht mitgezählt und als nicht vorhanden angesehen.“ Genehmigt die Kammer, daß dieser Zusatz noch hinzugefügt werde? — Wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben, in Bezug auf das Amendement aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer. Die Königl. Commissarien haben etwas Wesentliches nicht dagegen erinnert und ich fühle mich auch jetzt nicht veranlaßt, etwas von großer Erheblichkeit dagegen anzuführen. Indes darauf aufmerksam machen möchte ich die geehrte Kammer doch, ob es ganz richtig ist, wenn es am Schlusse des Zusatzes heißt: „Stimmzettel, welche zu wenig Namen enthalten, haben Gültigkeit.“ Abgesehen davon, daß überhaupt der ganze Satz wohl schon theoretisch genommen, keine Zweifel haben könne, so ist es auch practisch nicht ganz ohne Wichtigkeit, denn es ist dadurch die Möglichkeit zu nicht unwesentlichen Mißbräuchen gegeben.

Bürgermeister Hübler: So viel ich weiß, hat schon bisher nach der Praxis der ersten Kammer die Regel stets gegolten, daß, wenn auch zu wenig Namen aufgeschrieben waren, man diese als gewählt betrachtet.

Vizepräsident v. Friesen: Ich bedauere, der §. ist schon durch Abstimmung unsererseits angenommen und wir können nicht mehr darüber discutiren. Es bleibt nur noch die letzte Frage übrig: ob die Kammer §. 133 mit den angenommenen Zusätzen annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

§. 134.

Erfordernisse hinsichtlich der Stimmenmehrheit.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Sollte bei dreimaliger Abstimmung eine solche nicht erlangt werden, so entscheidet bei der letzten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit, und wenn hier Stimmengleichheit eintritt, das Loos.